

gustana, den sogen. Torgauer Artikeln, arbeitete er mit (1530), dergleichen an der sogen. Wittenberger Concordie (1536), auf Grund deren Capito und Bucer die Luther'sche Abendmahl'slehre annahmen. Er nahm ferner an den theologischen Conventen zu Schmalkalben (1537 und 1540) Theil, war bei Ausarbeitung der Reformationsformel (1547) thätig und betheiligte sich endlich auch an Luthers Arbeiten für die deutsche Bibelübersetzung. Das lutherische Neue Testament gab er schon 1523 in niederländischer (plattdeutscher) Sprache heraus; die ganze Bibelübersetzung Luthers in's gleiche Idiom (aber nicht von Bugenhagen) übertragen erschien 1533. Seine Hauptthätigkeit aber entwickelte Bugenhagen auf praktischem Gebiete. Die Bewegung von Wittenberg her hatte allerdings in raschem Lauf ganz Norddeutschland ergriffen und die kirchlichen Zustände in wilde Gährung gebracht, zum Theil auch in ein Chaos verwandelt. Fast überall wogte noch der Kampf zwischen den in den höheren bürgerlichen Kreisen, in Klöstern und Capiteln zahlreich vertretenen Anhängern der alten Kirche und der der Reuerung zugefallenen Majorität, die aber selbst, abgesehen von ihrer antikirchlichen Haltung, bezüglich der neuen Lehren unklar und zerrissen war und jeden Augenblick wieder auseinanderfallen konnte. Es handelte sich somit einerseits um die consequente, natürlich nur mit Hilfe des weltlichen Armes durchzuführende Einführung der Reformation, andererseits um die Eindämmung der neuen Bewegung in die Schranken einer kirchlichen Ordnung. An beiden Aufgaben hat sich Bugenhagen mit ebenso viel Geschick als Glück versucht. Schon an der sächsischen Kirchenvisitation (1528) und den über das Visitationsbuch vorausgehenden Verhandlungen hatte er eifrigen Antheil genommen und damit die Reformation in Sachsen vollends durchführen helfen. Noch im gleichen Jahre wurde er zu demselben Zwecke nach Braunschweig berufen, wo es ihm gelang, die von ihm abgefaßte Kirchenordnung (September 1528) und damit die Reformation daselbst durchzuführen. Unmittelbar von da hinweg rief man ihn nach Hamburg, an welche Stadt er schon früher (1526) gelegentlich eines wieder zurückgenommenen Rufes eine Auseinandersetzung und Rechtfertigung der reformatorischen Grundgedanken gesandt hatte: „Von dem Christen-loven und den rechten guden werken, wedder den falschen loven und erbdichtede gude werde“ (f. bei Vogt S. 101—267). In Hamburg wirkte er vom October 1528 bis Juni 1529 ebenfalls mit günstigem Erfolge; dann reformirte er wieder auf Verufung hin Lübeck 1530—1532 (vgl. darüber Vogt S. 338, Anmerk. 2). Im J. 1534 erhielt Bugenhagen einen Ruf in seine Heimat nach Treptow an der Rega. Auf dem hier abgehaltenen pommer'schen Landtage wurde am 13. December „durch gemeinen und einhelligen Beschluß das Papstthum in Pommer ganz niebergelegt und dagegen die reine Lehre des göttlichen Wortes angenommen“,

Bugenhausen aber beauftragt, die pommer'sche Kirche nach Art der sächsischen zu reformiren. Die von ihm verfaßte Kirchenordnung setzte er dann bei der darauffolgenden Visitation der Kirchen und Klöster überall (Stralsund ausgenommen) gegenüber den Anstrengungen katholisch gesinnter Abeliger und Cleriker durch (1535) und erwarb sich so den Namen des „zweiten Apostels Pommerns“. Von 1537—1539, bezw. 1542, war Bugenhagen für die Organisation und Durchführung der Reformation in Dänemark thätig. Christian III., der ihn hierzu berufen, sowie dessen Gemahlin Dorothea saßte und krönte er (ganz nach katholischem Brauch) am 12. August 1537; an Stelle der von dem König abgesetzten und nach Einzug des Kirchengutes 1536 auch noch gefangen gehaltenen katholischen Bischöfe ordinirte er demselben bald darauf sieben lutherische Superintenden ten (die später wieder Bischöfe genannt wurden), publicirte dann die mit Zuziehung dänischer Theologen verfaßte Kirchenordnung (1537) und reorganisirte endlich die Universität Kopenhagen (1538 f.). Die dänische Kirchenordnung wurde mit einigen von Bugenhagen selbst vorgenommenen Modificationen 1542 auch in Schleswig-Holstein eingeführt. In demselben Jahre wurde Bugenhagen zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten nach Hildesheim und von dort nochmals nach Braunschweig berufen, um seine schon 1528 getroffenen kirchlichen Einrichtungen nach der im Juli 1542 durch die Oberhäupter des schmalkaldischen Bundes geschienenen gewaltamen Vertreibung des katholischen Herzogs Heinrich des Jüngeren auf's Neue zu befestigen. Die kirchlichen Ordnungen von Minden, Danabrück, Göttingen, Soest, Bremen sind ganz nach dem Muster der von Bugenhagen eingeführten eingerichtet (vgl. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Theil [Text], wozu die Beurtheilung Jägers, Theol. Studien u. Kritiken 1853, Heft 2; A. Frank, Die evang. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrh., Halle 1876). Bugenhagen selbst hat die Grundsätze, von welchen er sich bei Abfassung derselben leiten ließ, auseinandergelegt in dem 1531 erschienenen Buche: „Von menigkerleie christliken saken troöstlike lere, genomen uth der Lübeder, Hamborger und der Brunswiker Ordeninge dorch J. Bugenhagen Pomern.“ Den Antrag, das Bisthum zu Schleswig zum Dank für seine geleisteten Dienste anzunehmen, hatte Bugenhagen 1541 ausgeschlagen und ebenso 1544 das ihm angebotene pommer'sche Bisthum Camin nach anfänglichem Zusage zurückgewiesen. Aber auf seiner alten Pfarstelle in Wittenberg traf ihn in seinen letzten Lebensjahren Schlag auf Schlag. Am 18. Febr. 1546 starb der von ihm vergötterte Luther in Eisleben, und Bugenhagen mußte ihm am 22. Febr. in Wittenberg die Leichenrede halten, in welcher er den Todten als den Engel des ewigen Evangeliums (Off. 14) pries. Dann brach der von den protestantischen Fürsten unter Zustimmung lutherischer Theo-